

3. Änderungssatzung

zur

GEBÜHRENSATZUNG

des Ausbildungszentrums für Verwaltung

vom 10. Dezember 2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Ausbildungszentrumsgesetzes (AZG) vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird nach Beschlussfassung durch das Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 10. Dezember 2013 die Gebührensatzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 11. Dezember 2008, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16. Juni 2011, wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. Gebühr für die Teilnahme am „Sachkundelehrgang Rentenberatung“

7.1 für jeden Lehrgangstag 140,00 €

7.2 für das Abschluss- / Prüfungskolloquium (neben der Gebühr nach Ziffer 7.1) 290,00 €.“

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften der VAB (§ 1 Abs. 1 Ziffer 4.1) wird wie folgt festgesetzt:

1. Ausbildungslehrgänge des AZ

1.1 Bei Unterbringung im Doppelzimmer
- pro Person und je angefangenen Tag
(höchstens jedoch 60,00 € wöchentlich oder 240,00 € monatlich) 12,00 €

1.2 Bei Unterbringung auf Antrag im Einzelzimmer oder im Doppelzimmer als Einzelperson
- pro Person und je angefangenen Tag
(höchstens jedoch 110,00 € wöchentlich oder 440,00 € monatlich) 22,00 €

2. Fortbildungsveranstaltungen des AZ

2.1 Bei Unterbringung im Einzelzimmer
- pro Person und Übernachtung
(höchstens jedoch 140,00 € wöchentlich) 35,00 €

2.2 Bei Unterbringung im Doppelzimmer als Einzelperson
- pro Person und Übernachtung
(höchstens jedoch 140,00 € wöchentlich) 35,00 €

3. Sonstige Veranstaltungen des AZ

3.1 Bei Unterbringung im Einzelzimmer
- pro Person und Übernachtung 35,00 €

3.2 Bei Unterbringung im Doppelzimmer
- pro Person und Übernachtung 17,50 €.

3. § 8 Abs. 1 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Ausbildungsbereich der FHVD

Der Zuschlag zur Gebühr nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 beträgt für jeden Monat der fachtheoretischen Studienzeit - einschließlich vorlesungsfreier Zeiten
- je Teilnehmerin und Teilnehmer 195,00 €,

bzw. für den Bereich des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement für jeden Monat der fachtheoretischen Studienzeit - einschließlich vorlesungsfreier Zeiten
- je Teilnehmerin und Teilnehmer 145,00 €.

Der Zuschlag zu den Gebühren nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3, 4, 6.1 und 8 wird bis zu einer Höhe von 50 v. H. der jeweiligen Gebühr im Einzelfall festgesetzt, soweit die Gebührenkalkulation einen solchen Anteil nicht bereits berücksichtigt.

Der Zuschlag zur Gebühr nach § 2 Abs. 2 Ziffer 7 beträgt
- für jeden Tag des Lehrganges je Teilnehmerin und Teilnehmer 87,00 €
- für das Abschluss- / Prüfungskolloquium je Teilnehmerin und Teilnehmer 70,00 €.

4. § 9 Abs. 1 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. für Gebühren nach § 2 Abs. 2 Ziffer 7.1 mit der Zulassung zum „Sachkundelehrgang Rentenberatung“.

Die Gebühren werden jeweils für einen Lehrgang zur Hälfte zum 01.09. und zur Hälfte zum 01.01. des Folgejahres erhoben (Erhebungszeitraum).“

5. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Altenholz, den 10. Dezember 2013

AUSBILDUNGSZENTRUM FÜR VERWALTUNG
Die Vorsitzende des Kuratoriums

